

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.12.2003

7.50.01 Nr. 1

Habilitationsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft

	<i>FBR 01</i>	<i>Genehmigung HMWK</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>HabilO</i>	18.06.2003	13.08.2003	Nr. 40 - 06.10.2003	3960

Habilitationsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 18. Juni 2003

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 18. Juni 2003 nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I. S. 255), die folgende Habilitationsordnung erlassen:

Habilitationsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 18. Juni 2003

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Habilitation

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Habilitationsentscheidungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antrag und Zulassung zur Habilitation
- § 6 Schriftliche Habilitationsleistungen
- § 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 8 Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 9 Probevortrag und Kolloquium
- § 10 Behinderte Bewerberinnen und Bewerber
- § 11 Entscheidung über die Habilitation
- § 12 Umhabilitation

§ 13 Erweiterung der Lehrbefähigung

§ 14 Habitationsurkunde

§ 15 Verweigerung und Rücknahme der Habilitation

§ 16 Führen und Entziehen des akademischen Grades

II. Abschnitt: Privatdozentinnen und Privatdozenten

§ 17 Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“

§ 18 Rechte und Pflichten

§ 19 Urkunde

§ 20 Verlust der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“

§ 21 Erlöschen der Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

III: Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Rechtsbehelfe

§ 23 Mitteilungspflichten

§ 24 Rückwirkende Verleihung des akademischen Grades einer oder eines Habilitierten

§ 25 In-Kraft-Treten

§ 26 Übergangsregelung

I. Abschnitt: Habilitation

§ 1 Habilitation

(1) Mit der Habilitation weist die Bewerberin oder der Bewerber die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nach.

(2) Durch die Habilitation erlangen Bewerberinnen und Bewerber den Grad einer (habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors. Sie sind vorbehaltlich des § 16 berechtigt, dem von ihnen geführten rechtswissenschaftlichen Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (abgekürzt „habil.“) hinzuzufügen.

(3) Die Habilitation wird auf Grund des Habilitationsverfahrens vom Fachbereich Rechtswissenschaft zuerkannt. Die Dauer des Verfahrens bis zum Kolloquium (§ 9) soll neun Monate nicht überschreiten.

(4) Soweit in dieser Habitationsordnung die am Habilitationsverfahren beteiligten Personen nur in der männlichen Form bezeichnet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der entsprechenden Form.

§ 2 Habitationsleistungen

Die Habitationsleistungen werden in der Regel durch die Habilitationsschrift und durch einen Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache (Kolloquium) nachgewiesen. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 3 Habitationsentscheidungen

(1) Die Entscheidungen nach dieser Ordnung werden vom Fachbereichsrat in seiner gesetzlichen Zusammensetzung getroffen, soweit nicht der Dekan oder das Habitationsgremium (Abs. 2, 3) zuständig sind.

(2) Bei ausdrücklich in dieser Ordnung benannten Entscheidungen wirken im Fachbereichsrat neben den Professoren und habilitierten Mitarbeitern, die in den Fachbereichsrat gewählt sind, zusätzlich alle dem Fachbereich, nicht aber dem Fachbereichsrat angehörenden hauptamtlichen Professoren sowie habilitierten Mitarbeiter mit, sofern sie das dem Dekan spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich angezeigt

haben (Habitationsgremium). Ein Vertreter eines benachbarten oder verwandten Fachbereichs kann mit beratender Stimme beteiligt werden.

(3) Bei den Entscheidungen nach § 4, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und 4 Satz 2, § 11, § 12 Abs. 2, § 13, § 17 Abs. 1, § 22 Abs. 1 sind stimmberechtigt nur die hauptamtlichen Professoren sowie die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrats und des Fachbereichs im Sinne des Abs. 2. Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichs im Sinne des Abs. 2 voraus. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss innerhalb von 21 Tagen eine zweite Sitzung stattfinden.

(4) Emeritierte, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und außerplanmäßige Professoren können mit beratender Stimme bei den Entscheidungen nach den Abs. 2 und 3 mitwirken, sofern sie das dem Dekan spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich angezeigt haben.

(5) Es wird in offener Abstimmung entschieden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Habilitationsverfahren wird zugelassen, wer

- a) eine juristische Staats- oder Magisterprüfung bestanden hat; von diesem Erfordernis kann das Habitationsgremium (§ 3 Abs. 2) in besonders begründeten Ausnahmefällen Befreiung erteilen, insbesondere, wenn gleichwertige andere Abschlüsse vorliegen;
- b) den rechtswissenschaftlichen Doktorgrad an einer wissenschaftlichen Hochschule mit den Prädikaten "summa cum laude" oder "magna cum laude" erworben hat oder den Nachweis über einen gleichwertigen akademischen Grad führt; das Habitationsgremium (§ 3 Abs. 2) kann anstelle des rechtswissenschaftlichen Doktorgrades auch den einer anderen Wissenschaft als ausreichend anerkennen; in begründeten Ausnahmefällen kann das Habitationsgremium (§ 3 Abs. 2) auch von den Anforderungen an die Bewertung der Dissertation abweichen;
- c) eine Habilitationsschrift oder wissenschaftliche Arbeiten im Sinne von § 6 Abs. 2 vorlegt;
- d) hinreichende Lehrerfahrungen für den akademischen Unterricht erworben hat.

(2) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen nach ihrer Promotion mindestens zwei Jahre angehört und in dieser Zeit Lehraufgaben im Mindestumfang von insgesamt acht Semesterwochenstunden wahrgenommen haben, wird ausreichende Lehrerfahrung vermutet. Dem Fachbereich Rechtswissenschaft nicht als wissenschaftliche Mitarbeiterin, wissenschaftlicher Mitarbeiter, wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent verbundene Bewerberinnen oder Bewerber haben den Nachweis zu führen, dass gleichwertige Lehrerfahrungen erworben worden sind.

(3) Das Habitationsgremium (§ 3 Abs. 2) kann in begründeten Ausnahmefällen von dem nach Abs. 2 erforderlichen Nachweis Befreiung erteilen. Dieser Entscheidung hat eine Lehrprobe mit Kolloquium vorauszugehen, bei der die pädagogische Befähigung zu prüfen ist.

(4) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist abzulehnen,

- a) wenn die Voraussetzungen der Verweigerung oder der Rücknahme der Habilitation oder die Voraussetzungen des Verlusts der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ oder einer anderen Bezeichnung im Sinne des § 20 Abs. 2 gegeben sind;
- b) wenn und solange der Bewerberin oder dem Bewerber die Ausübung ihres oder seines Berufs durch verwaltungs- oder strafgerichtliche Entscheidungen untersagt ist;
- c) wenn ein gleichartiges Verfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule anhängig ist;
- d) oder wenn keiner der Professoren des Fachbereichs für die Begutachtung der Habilitationsschrift oder anderer Habilitationsleistungen hinreichende Fachkunde besitzt oder aus anderen Gründen kein geeigneter Gutachter des Fachbereichs zur Verfügung steht.

(5) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet das Habitationsgremium (§ 3 Abs. 2).

(6) Wenn ein Habitationsverfahren in Gießen oder an einer anderen Hochschule ohne Erfolg abgeschlossen wurde, kann eine erneute Zulassung in der Regel nur unter Vorlage einer anderen Habitationsschrift beantragt werden. Die ablehnenden Gutachten aus dem ersten Verfahren sind, soweit möglich, beizuziehen.

§ 5

Antrag und Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag voraus, in dem die Fächer angegeben werden, für die die Habilitation angestrebt wird (Lehrbefähigung). Der Antrag ist an den Dekan des Fachbereichs zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Diplom-, Magister- und sonstigen Abschlusszeugnisse der Universitäten und sonstigen Hochschulen, an denen die Bewerberin oder der Bewerber studiert hat;
- b) die Zeugnisse über Staatsprüfungen;
- c) die Dissertation und die Doktorurkunde;
- d) die bisher veröffentlichten Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers einschließlich der druckfertigen Manuskripte; alle veröffentlichten und zur Veröffentlichung vorbereiteten Arbeiten sind in einem lückenlosen Verzeichnis nachzuweisen;
- e) ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über die wissenschaftliche Fortbildung und Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Abgang von der Universität Auskunft gibt; es ist eine Erklärung beizufügen, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich Staats-, Diplom- und sonstigen Abschlussprüfungen unterzogen hat;
- f) drei Exemplare der Habitationsschrift;
- g) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Antragstellung von der zuständigen Behörde des letzten Wohnorts ausgestellt sein darf, soweit die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht oder als Anwältin oder Anwalt zugelassen ist;
- h) eine Erklärung dazu, ob anderenorts die Habilitation beantragt worden ist und welchen Gang das Verfahren genommen hat, insbesondere ob bereits Gutachten erstellt und Entscheidungen getroffen worden sind;
- i) eine Erklärung folgenden Inhalts:
„Ich erkläre: Ich habe die Habitationsschrift selbständig und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Arbeit angegeben habe. Ich habe keine andere Literatur als die ausdrücklich angegebene verwendet und die wörtlich oder annähernd wörtlich aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen als solche genau kenntlich gemacht. Bei der Erstellung der schriftlichen Habitationsleistung und bei den von mir durchgeführten und in der Arbeit erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Justus-Liebig-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ beschrieben werden, eingehalten.“

(3) Der Dekan kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation erforderlich ist.

§ 6

Schriftliche Habitationsleistungen

(1) Die Habitationsschrift soll die monographische Behandlung eines Themas aus der Rechtswissenschaft auf einem Gebiet enthalten, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Sie soll die qualifizierte Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung nachweisen und einen Beitrag zur Förderung wissenschaftlicher Erkenntnis leisten. Es kann auch eine bereits erschienene Druckschrift als Habitationsschrift vorgelegt werden.

(2) Anstelle einer Habitationsschrift kann die Bewerberin oder der Bewerber auch mehrere bereits erschienene Veröffentlichungen und druckreife Manuskripte wissenschaftlicher Abhandlungen vorlegen

(Sammelhabilitation). Die Feststellung, ob die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten einer Habilitationsschrift gleichzuachten sind, ist von den Gutachtern vorzubereiten und vom Habitationsgremium (§ 3 Abs. 2) zu treffen.

(3) Die Habilitationsschrift ist in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen gestattet werden.

§ 7

Begutachtung der schriftlichen Habitationsleistungen

(1) Hat das Habitationsgremium (§ 3 Abs. 2) die Zulassung zum Habitationsverfahren beschlossen, so sind die schriftlichen Habitationsleistungen an zwei Gutachter des Fachbereichs zu überweisen. Diese sollen ihr Urteil binnen drei Monaten abgeben. Die Zahl der Gutachter kann erhöht werden; bei thematisch übergreifenden Arbeiten können die Gutachten auf Teilbereiche der Arbeit beschränkt werden. Es steht jedem Mitglied des Fachbereichs offen, ein weiteres schriftliches Gutachten zu erstatten. Der Dekan sorgt für die Einhaltung der Frist.

(2) Das Habitationsgremium (§ 3 Abs. 2) kann beschließen, dass neben den genannten Gutachten ein oder mehrere Zusatzgutachten erbeten werden, die von Sachverständigen außerhalb des Fachbereichs oder außerhalb der Justus-Liebig-Universität Gießen erstattet werden.

(3) Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer für ein Fachgebiet, das von der Habilitationsschrift behandelt oder wesentlich berührt wird, eine Professur oder Dozentur innehat oder die Lehrbefähigung hierfür hat. Die Gutachter müssen - gegebenenfalls im Zusammenwirken - in der Lage sein, die fachliche Thematik der Habilitationsschrift umfassend nachzuprüfen und zu bewerten.

(4) Alle Gutachten sind zusammen mit der Habilitationsschrift für drei - in der vorlesungsfreien Zeit für sechs - Wochen zur Einsichtnahme auszulegen. Hierüber werden alle Professoren und Habilitierten des Fachbereichs sowie alle Mitglieder des Fachbereichsrats unterrichtet.

§ 8

Annahme der schriftlichen Habitationsleistungen

(1) Über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habitationsleistungen entscheidet das Habitationsgremium (§ 3 Abs. 2). Zur Beurteilung der wissenschaftlichen Befähigung kann es ergänzend die Dissertation und weitere schriftliche Arbeiten heranziehen.

(2) Das Habitationsgremium hat bei seiner Entscheidung über die Habilitationsschrift den fachwissenschaftlichen Gutachten einen maßgeblichen Einfluss auf die Bewertungsentscheidung einzuräumen. Es darf sich über die Gutachten nur in fachlich fundierter Weise hinwegsetzen; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(3) Bis zur Entscheidung über die Habilitationsschrift kann die Bewerberin oder der Bewerber vom Verfahren zurücktreten. In diesem Fall wird das Verfahren eingestellt.

(4) Bei behebbaren Mängeln kann der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Nachbesserung gewährt werden. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers entscheidet hierüber das Habitationsgremium (§ 3 Abs. 2), im übrigen entscheiden die Gutachter.

(5) Nach der Entscheidung über die Habilitationsschrift gewährt der Fachbereich auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers Einsicht in die Habitationsakten, insbesondere in die Gutachten und weiteren Gutachten.

(6) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen oder das Verfahren auf eigenen Antrag eingestellt, so kann die Bewerberin oder der Bewerber ein erneutes Habitationsgesuch nur mit einer anderen Habilitationsschrift stellen.

(7) Die Ablehnung der schriftlichen Habitationsleistungen ist zu begründen. Die abgelehnte Arbeit bleibt mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

§ 9**Probevortrag und Kolloquium**

- (1) Unmittelbar nach der Annahme der schriftlichen Habitationsleistungen beschließt das Habitationsgremium (§ 3 Abs. 2) über das Thema des wissenschaftlichen Vortrages mit anschließendem Kolloquium. Durch Vortrag und Kolloquium soll auch die Fähigkeit zur Lehre nachgewiesen werden.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat drei Vorschläge für einen Vortrag einzureichen, die zusammen mit den schriftlichen Habitationsleistungen und weiteren wissenschaftlichen Arbeiten die angestrebten Fachgebiete für die Lehrbefähigung abdecken sollen.
- (3) Der Vortrag ist frühestens zwei Wochen nach der Entscheidung über das Vortragsthema zu halten.
- (4) Der Vortrag soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Das dem Vortrag folgende Kolloquium soll sich am Vortrag orientieren, kann aber auf alle Bereiche der angestrebten Lehrbefähigung ausgreifen. Das Kolloquium wird von dem Dekan geleitet; er kann sich vertreten lassen.
- (6) Vortrag und Kolloquium finden öffentlich statt. An dem Kolloquium können sich nur Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten des Fachbereichs, die dem Fachbereich angehörenden entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professoren, die Gutachter sowie die Mitglieder des Fachbereichsrates beteiligen.

§ 10**Behinderte Bewerberinnen und Bewerber**

Behinderten Bewerberinnen und Bewerbern wird auf Antrag gestattet, den Probevortrag und das Kolloquium in einer der Behinderung angemessenen Weise durchzuführen. Die Anforderungen an die im Habitationsverfahren nachzuweisende Befähigung dürfen dadurch nicht geringer bemessen werden. Zum Nachweis der Behinderung ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich; in Ausnahmefällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Dekan.

§ 11**Entscheidung über die Habilitation**

- (1) Nach Beendigung des Kolloquiums entscheidet das Habitationsgremium (§ 3 Abs. 2) über die Habilitation.
- (2) Es legt fest, für welches Fachgebiet oder welche Fachgebiete die Bewerberin oder der Bewerber eine besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen hat. Der Umfang der Lehrbefähigung ist mit Rücksicht auf alle wissenschaftlichen Leistungen einschließlich der Dissertation festzulegen. Vom Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann abgewichen werden, wenn die nachgewiesenen Leistungen dem Antrag nicht entsprechen.
- (3) Lehnt das Habitationsgremium (§ 3 Abs. 2) die Habilitation ab, weil Vortrag oder Kolloquium den zu stellenden Anforderungen nicht genügt haben, so können Vortrag und Kolloquium aufgrund neuer Themenvorschläge einmal bis zum Ablauf des folgenden Semesters wiederholt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält einen schriftlichen Bescheid, der die wesentlichen Gründe der Entscheidung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

§ 12**Umhabilitation**

- (1) Auf Antrag kann eine Umhabilitation von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule an die Justus-Liebig-Universität erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die in § 5 Abs. 2 Buchstabe a), b), c), d), e), f) und g) genannten Unterlagen,

- b) in sinngemäßer Anwendung von § 5 Abs. 2 Buchstabe h) und i) die entsprechenden Erklärungen,
- c) das Original oder eine beglaubigte Kopie der Habitationsurkunde sowie
- d) die Einwilligung, dass das Habitationsgremium (§ 3 Abs. 2) die Gutachten des früheren Verfahrens beziehen darf.

(2) Über die Umhabilitation entscheidet das Habitationsgremium (§ 3 Abs. 2) in entsprechender Anwendung von §§ 3 und 13.

(3) Die Umhabilitation sollte durch eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein freigewähltes Thema abgeschlossen werden. § 14 gilt entsprechend.

§ 13

Erweiterung der Lehrbefähigung

Die Lehrbefähigung kann auf andere Fachgebiete erweitert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wissenschaftliche Leistungen in diesen Fachgebieten nachweist. Über die Erweiterung entscheidet das Habitationsgremium (§ 3 Abs. 2). Die Vorlage einer weiteren Habilitationsschrift ist nicht erforderlich. Das Habitationsgremium kann einen Probevortrag mit Kolloquium im Bereich der Fächer, auf die sich die Erweiterung bezieht, verlangen. Im übrigen gelten die Vorschriften über das Habitationsverfahren entsprechend. Die Gutachten sollen auch die nach der Habilitation der Antragstellerin oder des Antragstellers veröffentlichten Arbeiten einbeziehen.

§ 14

Habitationsurkunde

(1) Über die Habilitation und die Verleihung des Grades einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) wird eine Urkunde ausgehändigt, die den Umfang der Lehrbefähigung bezeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem Vortrag und Kolloquium stattgefunden haben.

(2) Die Urkunde trägt die Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen und des Fachbereichs Rechtswissenschaft. Sie ist vom Dekan zu unterzeichnen.

§ 15

Verweigerung und Rücknahme der Habilitation

(1) Der Fachbereich verweigert den Vollzug der Habilitation, wenn sich vor Aushändigung der Habitationsurkunde herausstellt, dass

- a) die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation nicht gegeben waren oder
- b) die Bewerberin oder der Bewerber im Verfahren getäuscht oder gegen die „Satzung der Justus-Liebig-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ verstoßen hat.

(2) Der Fachbereichsrat nimmt die Habilitation zurück, wenn sich nachträglich Mängel nach Abs. 1 herausstellen und diese Mängel wesentlich sind.

(3) Vor dem Beschluss über die Verweigerung oder die Rücknahme der Habilitation ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16

Führen und Entziehen des akademischen Grades

(1) Bewerberinnen und Bewerber dürfen den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) erst nach Aushändigung der Habitationsurkunde führen.

(2) Der nach dieser Ordnung verliehene Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) darf nicht mehr geführt werden, wenn Habilitierten

- a) gemäß § 17 die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“,
- b) die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“,
- c) die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen worden ist oder
- d) ein Hauptamt als Professorin oder Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule übertragen oder
- e) die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen worden ist.

(3) Der nach dieser Ordnung verliehene Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) darf von Habilitierten dann nicht weitergeführt werden, wenn eine Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule erfolgt ist.

(4) Der akademische Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors (Dr. habil.“) kann entzogen werden,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,.
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
- c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

Über die Entziehung entscheidet der Fachbereichsrat.

II. Abschnitt: Privatdozentinnen und Privatdozenten

§ 17

Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“

Auf Antrag verleiht das Habitationsgremium (§ 3 Abs. 2) der oder dem Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

§ 18

Rechte und Pflichten

(1) Zugleich mit der Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ wird den Habilitierten die Lehrbefugnis (venia legendi) verliehen. Sie werden damit Angehörige der Justus-Liebig-Universität Gießen. Sie sind auf dem Fachgebiet oder den Fachgebieten, für das oder für die sie ihre Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen haben (§ 11 Abs. 2), zur Lehre am Fachbereich berechtigt und verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung.

(2) Die Lehrverpflichtung ist im Rahmen der Studienordnung des Fachbereichs wahrzunehmen und beträgt jeweils zwei Semesterwochenstunden je Studienjahr. Über eine Befreiung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Dekan. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Auf Antrag kann der Fachbereichsrat alle vier Jahre ein Forschungssemester ohne Lehrveranstaltungen gewähren. Auf Antrag kann der Fachbereichsrat die Lehrverpflichtung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren aussetzen.

(4) Die Beteiligung der Privatdozentinnen und Privatdozenten an Prüfungen richtet sich nach den Prüfungsordnungen.

§ 19 Urkunde

Über die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ stellt der Fachbereich eine Urkunde aus, in der das Fachgebiet oder die Fachgebiete der Lehrbefugnis genau zu bezeichnen sind. Die Urkunde ist von dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie des Fachbereichs Rechtswissenschaft zu versehen. Sie trägt das Datum der Beschlussfassung im Fachbereichsrat.

§ 20 Verlust der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“

(1) Privatdozentinnen und Privatdozenten, die ohne Zustimmung des Fachbereichs zwei aufeinanderfolgende Semester die Lehrtätigkeit nicht ausüben, verlieren das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Den Verlust stellt der Dekan nach Anhörung der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid fest. Der Verlust tritt nicht ein, wenn die Lehrtätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze eingestellt wird.

(2) Privatdozentinnen oder Privatdozenten verlieren das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, wenn ihnen die Bezeichnung

- a) „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“,
- b) „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“,
- c) „Professorin“ oder „Professor“ verliehen oder
- d) ihnen ein Hauptamt als Professorin oder Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule übertragen worden oder
- e) eine Umhabilitation oder eine Habilitation an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolgt ist.

(3) Privatdozentinnen und Privatdozenten können darauf verzichten, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Die schriftliche Verzichtserklärung ist an den Dekan zu richten und von diesem unter Hinweis auf die Folgen (§ 21) zu bestätigen.

(4) Das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, kann aus wichtigem Grund entzogen werden. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen,

- a) wenn eine gerichtliche Bestrafung wegen einer ehrenrührigen Handlung erfolgt ist;
- b) wenn ein Dienstordnungsverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt;
- c) wenn die Habilitation durch unlautere Mittel oder fehlerhafte Angaben herbeigeführt worden ist;
- d) wenn die Pflichten als Mitglied des Lehrkörpers grob verletzt werden.

§ 21 Erlöschen der Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

Die Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und der Privatdozenten im Sinne von § 18 erlöschen, wenn sie nach § 20 das Recht verlieren, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, oder die Bezeichnung zurückgeben.

III. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Rechtsbehelfe

(1) Über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die der Dekan, der Fachbereichsrat oder das Habitationsgremium im Habitationsverfahren getroffen haben, entscheidet das Habitationsgremium (§ 3 Abs. 2). Der Dekan, der Fachbereichsrat oder das Habitationsgremium können abhelfen. Helfen sie nicht ab, erlässt das Habitationsgremium einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Entscheidungen des Habitationsgremiums ist Widerspruch möglich. Er ist bei dem Dekan einzulegen. Hilft das Habitationsgremium (§ 3 Abs. 2) dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident der Justus-Liebig-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid.

§ 23 Mitteilungspflichten

(1) Der Dekan unterrichtet den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen über die Zulassung zur Habilitation. Die Mitteilung enthält den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls ihre oder seine derzeitige oder frühere dienstliche Stellung in der Universität und das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, sowie den Namen desjenigen Mitgliedes oder die Namen derjenigen Mitglieder aus verwandten oder benachbarten Fachbereichen, die im Verfahren mitgewirkt haben.

(2) Die vollzogene Habilitation und die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ sind durch den Dekan dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen mitzuteilen. Das gleiche gilt bei Verlust des akademischen Grades „Dr. habil.“ oder der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ und bei Rücknahme der Habilitation.

§ 24 Rückwirkende Verleihung des akademischen Grades einer oder eines Habilitierten

(1) Habilitierte, die sich im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Hessischen Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324) und dem Inkrafttreten dieser Habitationsordnung im Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität habilitiert haben, können bei dem Dekan beantragen, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors gemäß § 1 Abs. 2 zu führen. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Habitationsordnung gestellt werden.

(2) Sofern die Voraussetzungen hierfür zur Zeit der Antragstellung vorliegen, stellt der Dekan über die rückwirkende Verleihung des akademischen Grades („Dr. habil.“) eine Urkunde aus, mit der die Habitationsurkunde ergänzt wird. Der akademische Grad kann nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Habitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Habilitationsordnung des Fachbereichs 01	01.12.2003	7.50.01 Nr. 1	S. 11
--	------------	----------------------	-------

§ 26
Übergangsregelung

Verfahren, bei denen der Antrag auf Zulassung zur Habilitation vor Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt worden ist, werden auf Antrag der Betroffenen oder des Betroffenen nach der bisher angewandten Habilitationsordnung abgeschlossen.

Gießen, 18. August 2003

Prof. Dr. Martin Lipp
Dekan des Fachbereichs
Rechtswissenschaft

JLU-FB01-B1-370-01-P03-043-05